

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2012

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bieten Sie in Ihrer Praxis neben umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen auch steuerpflichtige Leistungen an, wird es Sie interessieren, dass die **Vorsteuer** auch anhand Ihrer Ausgangsumsätze geschätzt werden kann. Sind Sie dagegen angestellt, finden Sie wichtige Informationen zur regelmäßigen Arbeitsstätte und zu den **Verpflegungsmehraufwendungen** im **Steuertipp**.

Vorsteuer

Aufteilung anhand der Umsätze

Der Vorsteuerabzug ist für Unternehmer eine feine Sache: Sie können mit Nettopreisen kalkulieren, da ihre Eingangsleistungen nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Ärzte können diesen Abzug nicht geltend machen, wenn sie ausschließlich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen tätigen. Führen sie zudem beispielsweise umsatzsteuerpflichtige Schönheitsoperationen durch, ist der Vorsteuerabzug aber auch für sie eröffnet. In solchen Fällen, in denen jemand **sowohl steuerfreie** (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende) **als auch steuerpflichtige** (zum Vorsteuerabzug berechtigende) **Umsätze** ausführt, muss die **Vorsteuer** für die Eingangsleistungen im Regelfall durch Aufteilung ermittelt werden.

Das Finanzgericht München (FG) hat sich kürzlich mit der Frage der Vorsteueraufteilung bei einem Architekten beschäftigt, der mit einem Planungsbüro steuerpflichtige Umsätze und mit einer

Vermietungstätigkeit steuerfreie Umsätze erzielte. Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug aus den Kosten für Büro, Büroeinrichtung und Kfz durch **Schätzung** ermittelt und als **Grundlage** die im steuerpflichtigen und die im steuerfreien Bereich erzielten Umsätze herangezogen. Das FG bestätigte diese Vorgehensweise und urteilte, dass die abzugsfähige Vorsteuer anhand der **erzielten Ausgangsumsätze** zu ermitteln ist.

Hinweis: Anzumerken ist, dass der Unternehmer bei der Wahl des Aufteilungsmaßstabs prinzipiell frei ist. Er muss lediglich eine sachgerechte Schätzung vornehmen. Der Architekt im Urteilsfall hatte seine steuerfreien Vermietungsumsätze bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge allerdings überhaupt nicht berücksichtigen wollen. Diesem Anliegen konnte das FG nicht folgen.

In dieser Ausgabe

- Vorsteuer:** Aufteilung anhand der Umsätze.....1
- Steuerbefreiung für Krankenhäuser:**
Welche Umsätze nicht begünstigt sind2
- Hippotherapie:**
Ohne Berufsqualifikation keine Steuerbefreiung.....2
- Gewinnerzielung:** Wenn der Liebhabereibetrieb plötzlich Gewinne abwirft2
- Krankheitskosten:**
Zumutbare Belastung darf Steuervorteil mindern3
- Firmenwagen:**
Unleserliches Fahrtenbuch wird nicht anerkannt3
- Auslandsgruppenreise:**
Urlaub machen und Steuern sparen3
- Gebäudeabschreibung:**
Städtischer Zuschuss wird zum Steuergeschenk3
- Steuertipp:** Regelmäßige Arbeitsstätte und Verpflegungsmehraufwendungen4

Steuerbefreiung für Krankenhäuser

Welche Umsätze nicht begünstigt sind

Der Betrieb eines Krankenhauses oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. einer Kurklinik) ist **von der Umsatzsteuer befreit**, sofern eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung vorliegt. Dann sind nicht nur die **originären Umsätze** der Einrichtung steuerbefreit, sondern auch diejenigen, die **eng mit dem Betrieb verbunden** sind. Wann diese enge Bindung besteht, hat jetzt die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) näher erläutert. Demnach sind die Krankenhausumsätze dann steuerfrei, wenn sie

- nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich für die Einrichtung sind,
- allgemein und regelmäßig im laufenden Betrieb vorkommen und
- unmittelbar oder mittelbar mit dem Betrieb der Einrichtung zusammenhängen.

Darüber hinaus darf **kein Konkurrenzverhältnis** zu anderen **Unternehmern** bestehen, die ihre Leistungen **steuerpflichtig** anbieten müssen.

Beispiel: Ein Krankenhaus betreibt eine Besuchercafeteria. Wegen der Wettbewerbssituation zu anderen Unternehmen unterliegt die Abgabe von Speisen und Getränken in der Cafeteria der Umsatzsteuer.

Da diese allgemeinen Abgrenzungsmerkmale nicht sonderlich griffig sind, hat die OFD konkret aufgelistet, welche Umsätze **nicht als eng verbunden** gelten. Hierzu gehören unter anderem:

- Lieferung von Waren (zusätzliche Getränke, Süßigkeiten, Zeitschriften) an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher
- Lieferung von Speisen und Getränken einer Krankenhausküche an Dritte außerhalb des Krankenhauses (z.B. Partyservice)
- Beherbergung und Beköstigung des Personals, sonstige Naturalleistungen an das Personal
- Überlassung von Büchern, Rundfunk- und TV-Geräten sowie Telefonen an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher
- Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder von Arbeitnehmern

Hinweis: Die Aufzählung der OFD ist nicht abschließend, so dass durchaus noch weitere Leistungen denkbar sind, die keine enge Bindung zu originären Krankenhausumsätzen aufweisen und daher der Umsatzsteuer unterliegen.

Hippotherapie

Ohne Berufsqualifikation keine Steuerbefreiung

Das Glück der Erde liegt ja bekanntlich auf dem Rücken der Pferde. Daher verwundert es nicht, wenn diese gezielt zu Therapiezwecken eingesetzt werden (sogenannte **Hippotherapien**). Ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht aber, dass **heilpädagogisches Reiten** nicht immer von der Umsatzsteuer befreit ist.

Im Urteilsfall bot eine Frau heilpädagogische Reitstunden an, deren Kosten von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung übernommen wurden. Der BFH sah dennoch keine Möglichkeit, die Umsätze von der Umsatzsteuer zu befreien, da die Frau nicht über die **erforderliche arztähnliche Berufsqualifikation** verfügte. Sie hätte die Steuerbefreiung nur nutzen können, wenn sie als **gelernte Physiotherapeutin** tätig geworden wäre. Der Umstand, dass die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die Kursgebühren übernahmen, konnte das Ruder nicht herumreißen, da sie dies lediglich **nachträglich** und **nach Einzelfallprüfung** taten.

Gewinnerzielung

Wenn der Liebhabereibetrieb plötzlich Gewinne abwirft

Stellen Sie sich vor, Sie führen einen verlustbringenden Betrieb, den das Finanzamt als **steuerlich unbeachtlichen Liebhabereibetrieb** eingestuft hat, und erreichen plötzlich die Gewinnzone. Sie können davon ausgehen, dass das Amt seine Entscheidung überdenken wird. So geschehen in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH): Eine KG hatte einen EDV-Großhandel betrieben und jahrzehntelang Verluste erzielt, die wegen Liebhaberei steuerlich nicht anerkannt worden waren. Als die Ehefrau des Komplementärs ins Geschäft einstieg und ein neues Produkt zu vertreiben begann, kletterte der Gewinn in ungeahnte Höhen. Auch das Finanzamt ging direkt **wieder** von einer **Gewinnerzielungsabsicht** aus - und besteuerte die Gewinne.

Auch der BFH teilte diese Auffassung, weil er mit der Einführung des neuen Produkts eine **geänderte Art der Betriebsführung** erkannte. Für die Absicht, einen Totalgewinn zu erzielen, sprach zudem die Tatsache, dass allein der Gewinn aus dem ersten Jahr nach dem Einstieg der Frau fast ausreichte, um sämtliche Verluste der Vorjahre auszugleichen.

Hinweis: Wird ein Betrieb wegen neu einsetzender Gewinnerzielungsabsicht wieder steu-

erlich anerkannt, führt dies nicht dazu, dass die alten Verluste steuerlich nutzbar werden. Denn der Status der Liebhaberei entfällt erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gewinnerzielungsabsicht auflebt. Daher können die besteuerten Gewinne leider nicht mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet werden.

Krankheitskosten

Zumutbare Belastung darf Steuervorteil mindern

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie einen bestimmten Eigenanteil, die sogenannte **zumutbare Belastung**, übersteigen. Die Höhe dieses Eigenanteils richtet sich nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun entschieden, dass gegen den Ansatz einer zumutbaren Belastung **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** bestehen. Diese Einschätzung teilt auch das Bundesverfassungsgericht: Soweit ein verfügbares Einkommen verbleibt, das über dem **Existenzminimum** liegt, ist der Eigenanteil verfassungsrechtlich unbedenklich.

Firmenwagen

Unleserliches Fahrtenbuch wird nicht anerkannt

Sofern Sie ein betriebliches Kfz auch für private Fahrten nutzen, können Sie den Nutzungsvorteil entweder über die pauschale **1%-Methode** oder mit Hilfe eines **Fahrtenbuchs** versteuern. Erkennt das Finanzamt das Buch an, müssen Sie nur den Teil der tatsächlichen Kfz-Gesamtkosten versteuern, der auf die Privatfahrten entfällt. Dazu muss das Fahrtenbuch allerdings **ordnungsgemäß** sein, insbesondere

- in geschlossener Form (z.B. als gebundenes Buch) geführt werden,
- detaillierte Angaben zu den betrieblichen Fahrten (Datum, Ziel, Zweck) enthalten und
- den Gesamtkilometerstand ausweisen.

Der Bundesfinanzhof erkennt das Buch nicht an, wenn es **unleserlich geschrieben** ist, da dieses keine Erinnerungsstütze für den Fahrer, sondern ein Nachweis gegenüber dem Finanzamt ist. Gegen ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch spricht es zudem, wenn zwischen einzelnen Eintragungen über dieselbe Fahrtstrecke **Abweichungen von 24 % bei der Entfernung** bestehen.

Hinweis: Das Finanzgericht Köln hat die **Faustregel** aufgestellt, dass eine Strecke im Fahrtenbuch um ca. **5 % länger** sein darf als die kürzeste Entfernung laut Routenplaner. Liegt die Abweichung höher, kann eine Umwegfahrt vorliegen, die **genauere Aufzeichnungen** im Fahrtenbuch erforderlich macht.

Auslandsgruppenreise

Urlaub machen und Steuern sparen

Es gibt Kosten, die scheinen auf den ersten Blick unabsetzbar: Wer sich beispielsweise einen Strandkorb kauft, wird das Finanzamt kaum vom Kostenabzug überzeugen können. Ähnlich verhält es sich bei Reisen - völlig ausgeschlossen ist der Abzug aber nicht. Denn wer die **berufliche Veranlassung** einer Reise glaubhaft machen kann, darf seine Kosten sehr wohl abziehen.

Wann eine **Gruppenreise ins Ausland** beruflich veranlasst ist, haben die Gerichte schon mehrfach untersucht. Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Rechtsprechung um einen Mosaikstein erweitert: Anlass war der Fall einer Lehrerin, die Studienreisen nach China und Frankreich unternommen und dabei auch die touristischen Sehenswürdigkeiten der Länder besucht hatte.

Zwar dürfen gemischt (privat und beruflich) veranlasste Reisen seit einer Rechtsprechungsänderung in 2009 zumindest hinsichtlich des beruflichen Teils als Werbungskosten abgezogen werden, für Auslandsgruppenreisen gilt aber weiterhin die **alte BFH-Rechtsprechung**. Danach sprechen für eine berufliche Veranlassung vor allem eine **fachliche Organisation**, ein Programmzuschnitt auf die **besonderen beruflichen Bedürfnisse** der Teilnehmer und ein **homogener Teilnehmerkreis**. Von Bedeutung kann auch sein, ob ein Arbeitnehmer freiwillig an der Reise teilnimmt oder einer **Dienstplicht** nachkommt. Gemessen an diesen Kriterien waren die Reisekosten der Lehrerin nicht beruflich veranlasst.

Gebäudeabschreibung

Städtischer Zuschuss wird zum Steuergeschenk

Städte und Gemeinden verteilen zwar selten Geschenke - der Stadtsäckel kann sich allerdings schon einmal öffnen, wenn es um die **Sanierung von Baudenkmalern** geht: In einem aktuellen Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Eigentümerin eines innerstädtischen denkmalgeschützten Wohnhauses für Sanierungsarbeiten ein zins- und tilgungsfreies **Darlehen** von 250.000 €

von der Stadt erhalten. Die Eigentümerin hatte den Betrag in die Herstellungskosten des Gebäudes eingerechnet und erhöhte **Abschreibungen für Baudenkmäler** abgezogen. Einige Jahre später entschied die Stadt, dass das Darlehen **zu einem Zuschuss umgewandelt** wird und nicht mehr zurückzuzahlen ist. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Eigentümerin aber bereits den Großteil steuerlich abgeschrieben.

Das Finanzamt erkannte zunächst die Abschreibungen für die Zukunft ab. Um den bereits abgeschriebenen Darlehensteil steuerlich wieder „her-einzuholen“, erfasste es diesen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Der BFH kam der Eigentümerin aber zur Hilfe und entschied, dass die **Darlehensumwandlung steuerlich nicht zu Einnahmen führt**: Es durften nur die Herstellungskosten des Gebäudes gemindert werden - und zwar erst zum Zeitpunkt der Darlehensumwandlung. Somit konnte der Eigentümerin nur noch der ausstehende Abschreibungsbetrag von 49.000 € aberkannt werden. Die Abschreibungen durften nicht rückwirkend geändert und die bereits in Anspruch genommenen Abschreibungsbeträge nicht mehr aberkannt werden. Die Eigentümerin erhielt somit de facto eine **Doppelförderung**, da sie **Geldzuschüsse** erhielt, die sie auch noch **steuerlich absetzen** konnte.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze gelten nicht nur für Baudenkmäler, sondern sind für alle Fälle relevant, in denen Darlehen später in Zuschüsse umgewandelt werden.

Steuertipp

Regelmäßige Arbeitsstätte und Verpflegungsmehraufwendungen

Werden Sie **außerhalb** Ihres **Tätigkeitsmittelpunkts** bzw. Ihrer **regelmäßigen Arbeitsstätte** beruflich tätig, können Sie für solche Arbeitseinsätze bestimmte Pauschbeträge als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen. Diese Verpflegungsmehraufwendungen betragen bei einer Abwesenheit

- zwischen 8 und 14 Stunden 6 €,
- zwischen 14 und 24 Stunden 12 € und
- von 24 Stunden 24 €.

Seit der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte 2011 geändert hat, kommen mehr Arbeitnehmer als bisher in den Genuss der Pauschbeträge. Denn die Richter haben entschieden, dass ein Arbeitnehmer

maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann - nämlich an dem Ort, dem eine zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten zukommt. Stehen alle seine Tätigkeitsorte gleichwertig nebeneinander und kommt keinem Ort eine zentrale Bedeutung zu, verfügt der Arbeitnehmer über **gar keine regelmäßige Arbeitsstätte**. Dann kann er für **jeden Arbeitstag Verpflegungsmehraufwendungen** abziehen. Dies hat der BFH jetzt in mehreren Urteilen bekräftigt:

Ein **Rettungsassistent** war in zwei Rettungswagen und in verschiedenen Einsatzfahrzeugen tätig. Er hatte für seine Arbeitseinsätze Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht. Nachdem das Finanzgericht (FG) den Abzug komplett abgelehnt hatte, kassierte der BFH das Urteil und rief den Finanzrichtern seine neue Rechtsprechung in Erinnerung. Danach kann der Rettungsassistent seine Verpflegungsmehraufwendungen entweder komplett abziehen, sofern er über gar keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügt, oder zumindest teilweise, sofern ein Einsatzort als regelmäßige Arbeitsstätte anzuerkennen ist.

Hinweis: Das FG wird nun prüfen müssen, ob und gegebenenfalls wo der Rettungsassistent eine regelmäßige Arbeitsstätte hatte. Die Chancen auf steuerliche Anerkennung zumindest eines Kostenteils stehen gut.

Ebenfalls unter Rückgriff auf seine neuere Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass ein Feuerwehrmann, der nebenher **Bereitschaftsdienste** für ein Krankenhaus als Fahrer von Noteinsätzen leistet, keine regelmäßige Arbeitsstätte im Krankenhaus innehat. Für seine dortigen Dienste kann er somit 24 € pro 24-Stunden-Schicht abziehen. Die Richter urteilten, dass das Krankenhaus schon deshalb keine regelmäßige Arbeitsstätte ist, weil es nicht zu den betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers gehört.

Hinweis: Die Argumentation des BFH zielt in diesem Fall auf den Umstand ab, dass das Krankenhaus eine arbeitgeberfremde Einrichtung ist. Aber selbst wenn man dies außer Betracht lässt, würden die neuen Rechtsprechungsgrundsätze gegen eine regelmäßige Arbeitsstätte im Krankenhaus sprechen. Denn die Feuerwache wäre als Tätigkeitsschwerpunkt und somit als regelmäßige Arbeitsstätte des Feuerwehrmanns anzusehen, so dass im Krankenhaus keine weitere regelmäßige Arbeitsstätte mehr liegen könnte.

Mit freundlichen Grüßen